

Verfahrensordnung des AfD-Kreisverbands Minden-Lübbecke für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen

§ 1 Kreistag und Landrat

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahl des Kreistags und des Landrats erfolgt durch eine Versammlung der im Kreisgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

§ 2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Die Aufstellung der Bewerber für die Räte in den Städten und Gemeinden und für das Amt des Bürgermeisters erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Kommt eine Versammlung nach Satz 1 nicht zustande, so kann die Partei ihre Bewerber für die Kommunalwahlen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde aufstellen lassen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den Kreisvorstand. Besteht in der Gemeinde oder Stadt bereits ein Gebietsverband mit einem gewählten Sprecher, soll der Kreisvorstand dem Vorschlag des Sprechers für Ort und Zeit der Versammlung folgen, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.

§ 3 Einberufung der Versammlung

(1) Die Ladungsfristen und die Form der Einladungen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissatzung.

(2) Ist die Aufstellung von Kandidaten bereits erfolgt und treten dann Änderungen durch den Wegfall von Kandidaten ein, kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 4 Durchführung der Versammlung

(1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet die Versammlung und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch. Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und für die Ausfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

(2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und eine Wahlkommission. Sie beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.

(3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlen nach Absatz 1 bis 3 können in offener Abstimmung erfolgen.

§ 5 Wahl der Kandidaten

(1) Die Wahlen der Bewerber für die Wahlvorschläge (Direktkandidaten und

Listenwahlvorschläge) erfolgen schriftlich und geheim.

(2) Stimmberechtigt bei der Wahl der Kandidaten sind die Mitglieder, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt wären bei der Wahl, für die die Kandidaten aufgestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Erschienenen, die das Stimmrecht beanspruchen, schriftlich zu bestätigen.

(3) Für jeden Wahlvorgang befragt der Versammlungsleiter die Versammlung nach Vorschlägen und stellt fest, welche Personen vorgeschlagen sind. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung.

(4) Vor dem Wahlgang erhalten die Kandidaten angemessene Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Bei späteren Wahlgängen gilt das nicht für Kandidaten, die sich bereits bei einem früheren Wahlgang vorgestellt haben.

(5) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind. Dazu muß der Vorschlagende dem Versammlungsleiter eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung des Vorgeschlagenen vorlegen, aus der hervorgeht,

daß und für welche Position der Vorgeschlagene kandidieren will, daß er im Falle seiner Wahl diese annimmt und daß er den Vorschlagenden beauftragt, ihn vorzustellen oder für ihn auf eine mündliche Vorstellung zu verzichten. Die Erklärung ist zum Protokoll zu nehmen.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet die Stichwahl zwischen diesen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(8) Bei einer Versammlung von Wahlberechtigten gemäß §7 Abs. 3 der Kreissatzung sind alle Einwohner der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung wahlberechtigt bei der Wahl wären, für die die Kandidaten aufgestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von den Erschienenen, die das Stimmrecht beanspruchen, schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke (Direktkandidaten)

(1) Der Versammlungsleiter stellt fest, ob für die einzelnen Wahlbezirke jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen ist oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.

(2) Sofern für einen Wahlbezirk mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind, erfolgt für diesen Wahlbezirk eine Einzelwahl.

(3) Anschließend erfolgt für die Wahlbezirke, für die nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen ist, eine verbundene Einzelwahl. Dabei sind auf dem Stimmzettel alle Wahlbezirke, für die die verbundene Einzelwahl erfolgt, einzeln aufzuführen, sowie die Namen der Kandidaten in eindeutiger Zuordnung zu den Wahlbezirken. Für jeden Wahlbezirk bzw. Kandidaten muß auf den Stimmzetteln die Möglichkeit bestehen, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

§ 7 Wahl der Bewerber für die Reserveliste

(1) Die Wahl der Reserveliste erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl). Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, können die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). Werden für einen Listenplatz mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur

einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. Anschließend wird das Verfahren nach Satz 1 fortgesetzt.

(2) Die Versammlung kann beschließen, wie viele Positionen die Reserveliste höchstens umfaßt.

(3) Für jeden Kandidaten muß die Möglichkeit bestehen, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen.

§ 8 Einsprüche gegen das Wahlergebnis

Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz ist der Kreisvorstand zuständig.

§ 9 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.

(2) Es ist eine zusätzliche Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, aus der auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

(3) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter unverzüglich dem Kreisvorstand zu übergeben. Der Kreisvorstand übermittelt unverzüglich Kopien der Niederschriften an die Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des AfD-Kreisverbands Minden-Lübbecke und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kreisparteitag am 19.01.2025 in Kraft.